

Gelbfieber-Impfung

Aus gegebenem Anlass weist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften in Verbindung mit der Anlage 7 Abs. 2 Buchst. f IGV nur spezielle, zugelassene Gelbfieberimpfstellen eine Gelbfieber-Impfung durchführen dürfen. Bei der Durchführung der Gelbfieberimpfung durch einen dafür nicht zugelassenen Arzt liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zuständig für die Zulassung einer Impfstelle ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Dipl.-Med. Heidrun Böhm
Referatsleiterin Öffentlicher
Gesundheitsdienst und Infektionsschutz
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: heidrun.boehm@sms.sachsen.de